

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Beerdigungskostenverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 92 Abs. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festsetzung eines Höchstbetrages für gewöhnliche Beerdigungskosten (Beerdigungskostenverordnung 2016), BGBl. II Nr. 172/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Verweis „BGBl. I Nr. 34/2015“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 51/2018“ und der Betrag „10 000“ durch den Betrag „15 000“ ersetzt.

2. § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 92 Abs. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, ermächtigt, einen Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festzusetzen, um die Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten in den Fällen des § 159 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes – VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2018, zu wahren. Mit der gegenständlichen Novelle wird der Höchstbetrag für gewöhnliche Beerdigungskosten angepasst, um den gestiegenen gewöhnlichen Beerdigungskosten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird eine Verweisaktualisierung vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 – LStR 2002, in der Fassung der Richtlinie des BMF vom 17.12.2019, BMF-010222/0080-IV/7/2019, sehen seit 17.12.2019 in LStR 2002 Rz 890 vor, dass die bundeseinheitlichen Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) erfahrungsgemäß insgesamt höchstens 10 000 Euro und damit 5 000 Euro mehr als zuvor betragen. Um der gestiegenen Begräbniskosten Rechnung zu tragen, erfolgt eine Anpassung des Höchstbetrags für gewöhnliche Beerdigungskosten in der Beerdigungskostenverordnung 2016, BGBl. II Nr. 172/2015, um 5 000 Euro. Dieser Höchstbetrag ist gemäß § 159 Abs. 4 VersVG maßgebend für eine Lebensversicherung für den Fall des Todes einer anderen Person. Übersteigt dabei die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, so ist zur Gültigkeit des Vertrages gemäß § 159 Abs. 2 VersVG die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2):

Inkrafttretensbestimmung.